

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze
- Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat
- Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen
- Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze
- Maßnahme 2: Verankerung von Unvereinbarkeitsregelungen, einer Cooling-Off-Phase und Ausschluss einer Wiederernennung
- Maßnahme 3: verfassungsgesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.06.2026

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2025–2029 (Seite 134 f) die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft als Kollegialorgan mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften zum Ziel gesetzt. Das als nicht mehr zeitgemäß empfundene ministerielle Weisungsrecht soll abgeschafft werden und ein Weisungszusammenhang soll künftig nur noch zwischen sowie innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden bestehen. Mit Beschluss der Bundesregierung vom 9. Juli 2025, 18/29, wurde das Vorhaben der Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft bekräftigt; Eckpunkte betreffend die Ausgestaltung wurden festgelegt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der verfassungsrechtliche Rahmen für die Einrichtung einer Bundesstaatsanwaltschaft und den Übergang der Fachaufsicht auf diese Behörde geschaffen werden. Die Zuständigkeiten der bisherigen, beim Obersten Gerichtshof eingerichteten Generalprokuratur sollen auf die Bundesstaatsanwaltschaft übergehen.

Der Entwurf macht das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Verfassungsänderung von den personellen und organisatorischen Vorkehrungen abhängig, die von dem für das Vorhaben führend zuständigen Bundesministerium für Justiz zu treffen sind. Ebenso bedarf es für das Wirksamwerden der Reform der synchronen einfachgesetzlichen Ausgestaltung, für die ebenfalls das Bundesministerium für Justiz ressortzuständig ist. Daher gehen vom Entwurf selbst keine unmittelbaren Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen, insbesondere auch nicht Auswirkungen finanzieller Art, aus. Diesbezüglich ist vielmehr auf die vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft zu verweisen.

#### Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Der Bundesminister für Justiz soll – trotzdem ihm im Übrigen die Fachaufsicht (Weisungsspitze) über die staatsanwaltschaftlichen Behörden entzogen und der Bundesstaatsanwaltschaft übertragen werden soll – bloß weiterhin einfachgesetzlich dazu ermächtigt werden dürfen, von den Staatsanwaltschaften Auskünfte zwecks Übermittlung aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen zu verlangen. Das vorgeschlagene Bundesgesetz ordnet einen Datenaustausch allerdings selbst nicht an.

## Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Erläuterungen:

Der verfassungsrechtliche Rahmen selbst ist der IKT-Tauglichkeitsprüfung entzogen; vielmehr ist auf die vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeitete Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft zu verweisen.

## Ziele

### Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Beschreibung des Ziels:

Die Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Behörden soll dem Bundesminister für Justiz entzogen und von einer Bundesstaatsanwaltschaft als Dreierkollegium wahrgenommen werden, die in Ausübung dieses Amtes unabhängig ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Maßnahme 2: Verankerung von Unvereinbarkeitsregelungen, einer Cooling-Off-Phase und Ausschluss einer Wiederernennung

### Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Beschreibung des Ziels:

Die Beseitigung des Anscheins der Möglichkeit einer (partei)politischen Einflussnahme auf laufende (Straf-)Verfahren stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafrechtspflege und erhöht die Akzeptanz staatsanwaltschaftlichen Handelns.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Maßnahme 2: Verankerung von Unvereinbarkeitsregelungen, einer Cooling-Off-Phase und Ausschluss einer Wiederernennung

Maßnahme 3: verfassungsgesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

### Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

Beschreibung des Ziels:

Die Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft sollen die Fachaufsicht ohne Einflussnahme und Druck sowie Interessenkonflikten oder deren Anschein wahrnehmen können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Maßnahme 2: Verankerung von Unvereinbarkeitsregelungen, einer Cooling-Off-Phase und Ausschluss einer Wiederernennung

Maßnahme 3: verfassungsgesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

### Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens

Beschreibung des Ziels:

Die Mitglieder sollen auf Grundlage eines transparenten Verfahrens, das ausschließlich auf fachlichen Ernennungsvoraussetzungen basiert, ernannt werden. Der demokratische Legitimationszusammenhang soll durch die Zuständigkeit des Nationalrates für die Erstattung der Ernennungsvorschläge und durch die Ernennung durch den Bundespräsidenten gewährleistet sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: verfassungsgesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze

Beschreibung der Maßnahme:

Ein Kollegium aus drei Mitgliedern der vorgeschlagenen Bundesstaatsanwaltschaft soll die Fachaufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß dem vorgeschlagenen Art. 94b B-VG unabhängig wahrnehmen und die bisherige fachliche Weisungsbefugnis des Bundesministers für Justiz abgeschafft werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

### Maßnahme 2: Verankerung von Unvereinbarkeitsregelungen, einer Cooling-Off-Phase und Ausschluss einer Wiederernennung

Beschreibung der Maßnahme:

Damit die Bundesstaatsanwaltschaft ihren Aufgaben sowohl tatsächlich als auch dem objektiven Anschein nach unabhängig nachkommen kann, wird eine hinreichende Äquidistanz zur Politik sichergestellt. Diese äußert sich in strengen Unvereinbarkeitsbestimmungen (Ausschluss der gleichzeitigen Ausübung eines Regierungsamtes, einer Funktion als Staatssekretär sowie einer Mitgliedschaft zu einem allgemeinen Vertretungskörper und zum Europäischen Parlament, Ausschluss von Angestellten oder sonstigen Funktionären einer politischen Partei). Eine Cooling-Off-Phase von fünf Jahren vor Ernennung, innerhalb deren die Ausübung einer der genannten Funktionen ein Ernennungshindernis darstellt, leistet zusätzliche Gewähr, um die genannten Ziele zu erreichen. Um bei berufsmäßigen Parteienvertretern, die sich um die Funktion als Mitglied bewerben, den Anschein einer fehlenden Objektivität von vornherein hintanzuhalten, wird ein aufrechtes Mandat in einem Strafverfahren als Ernennungshindernis statuiert. Endlich sollen Mitglieder nach ihrer mit sechs Jahren befristeten Funktionsperiode nicht wieder ernannt werden dürfen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entpolitisierung der Weisungsspitze

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

### Maßnahme 3: verfassungsgesetzliche Festlegung der Ernennungserfordernisse und Eignungskriterien

Beschreibung der Maßnahme:

Auch klar festgelegte persönliche und fachliche Ernennungserfordernisse stellen die Unabhängigkeit sicher. In diesem Sinne wird im vorgeschlagenen Art. 94c Abs. 2 B-VG neben dem passiven Wahlrecht zum Nationalrat das zentrale Erfordernis einer zehnjährigen juristischen Berufserfahrung als Staatsanwalt oder als in Strafsachen tätiger Richter festgelegt. Eine unabhängige Auswahlkommission aus renommierten Persönlichkeiten der juristischen Fachwelt soll dem Nationalrat für jede Stelle einen Besetzungsvorschlag zu erstatten haben.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Ziel 3: Vermeidung von Interessenkonflikten und Sicherung unabhängiger Entscheidungen

Ziel 4: Transparenz des Ernennungsverfahrens

## Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24  
Fachversion: 1  
Deploy: 3.0.27.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 30.06.2026 09:39:40  
WFA Version: 0.0  
OID: 6078  
A0|B0|M0

ENTWURF